

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Rahmenvorgaben
nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V
– Heilmittel –
für das Jahr 2026
vom 30. September 2025

1. In **Nummer 2** wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Nach Neubewertung der bundesweit vereinbarten Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nummer 3, 4, 5 und 7 SGB V stellen sie für das Jahr 2024 einen Anpassungsbedarf von minus 0,50 Prozent fest.“

2. In **Nummer 3** Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Nach Bewertung des bundesweit vereinbarten Anpassungsfaktors nach § 84 Abs. 2 Nummer 2 SGB V (Veränderung der Preise) stellen sie auf Grundlage der bereits bekannten Vergütungsabschlüsse für das Jahr 2026 einen Anpassungsbedarf in Höhe von plus 2,78 Prozent fest (siehe Anlage: Bewertung des Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“).“

3. In der **Anlage** wird die Tabelle „Bewertung für 2026“ wie folgt gefasst:

„Neubewertung für 2026**

Heilmittelbereich	Anteil an Preisberechnung	Veränderung zum Vorjahr
Physiotherapie	70 %	2,48 %
Ergotherapie	17 %	3,79 %
Logopädie	10 %	2,92 %
Podologie	3 %	3,49 %
Ernährungstherapie	0 %	2,69 %
Gesamt	100%	2,78 %

*** Die Aktualisierung der Veränderungen der Preise erfolgte auf Grund der bis zum 31.03.2026 bekannten Veränderungen der Preise für Leistungen der Physiotherapie zum 01.01.2026 sowie für Leistungen der Stimm-, Sprech- Sprach- und Schlucktherapie zum 01.07.2026. Die ursprünglich in den Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V Heilmittel für das Jahr 2026 vom 30.09.2025 ausgewiesenen Veränderungen der Preise für das Jahr 2026 in Höhe von plus 0,74 Prozent sind in der Neubewertung enthalten.“*

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Berlin, den 16.03.2026

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin